

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (VG)

Votum zu Par. 41c, Abs. 3

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren der Regierung

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Ich spreche für eine Mehrheit der Fraktion Die Mitte/EVP.

Die Argumente der Befürworter dieses Paragrafen kann ich nachvollziehen. Ja, es entsteht eine gewisse Ungerechtigkeit, wenn Schweizerfamilie A drei Jahre lang für die Kita oder die Spielgruppe ihren Jahresbeitrag bezahlt hat und jetzt sollte das Kind der Schweizer- oder Ausländerfamilie B ein Jahr Sprachspielgruppe ohne Bezahlung „geniessen“ dürfen? ...

Nur gehen wir von ganz verschiedenen Voraussetzungen aus. Der Grund, weshalb Schweizerfamilie A ihr Kind ab dem 1. Geburtstag bis zum Eintritt in den Kindergarten zweimal in der Woche in einer Kindertagesstätte betreuen lässt, ist wohl kaum der, dass die Eltern finden, ihr Kind müsse dann beim Eintritt in die obligatorische Schulzeit die deutsche Sprache beherrschen, rsp. das geforderte Niveau erreicht haben.

Schweizerfamilie A kann übrigens ihre Fremdbetreuungskosten mittlerweile schon ziemlich grosszügig von den Steuern abziehen.

Natürlich kann man sagen, dass Fr. 800 im Jahr doch nicht viel sei und wenn einkommensabhängig gestaltet, sich dies auch jede Familie leisten kann.

Das Problem an dieser Regelung sehe in zwei Punkten:

Beim dreijährigen Kind der Schweizer- oder Ausländerfamilie B wird bei der Sprachstanderhebung ein Defizit festgestellt. Es wird eine Sprachspielgruppe zweimal die Woche je 3 Stunden verordnet. Die Eltern sind überrascht, haben sie doch alles, was in ihrer Macht stand, dem Kind auf den Weg mitgeben wollen. Wohl hat es bei der deutschen Sprache nicht gereicht.

Einige Gemeinden sind schon sehr gut unterwegs und haben niederschwellige und unentgeltliche Möglichkeiten für Begegnung und Sprachförderung in den Gemeinden geschaffen. Beteiligte werden auch motiviert, die Sprachförderung zu Hause umzusetzen.

Nun beginnt bereits im vierten Lebensjahr ein Obligatorium, das heisst, jetzt greift bereits der Staat, die Schulgemeinde in die Erziehung ein, weil ein Defizit festgestellt wird. Es kann sicher mit guten Argumenten begründet werden, dass das Kind dann im Kindergarten bessere Startbedingungen haben wird. Diese Argumente haben wir alle gehört und können wir wohl alle nachvollziehen. Aber wie nachvollziehbar ist es für die Familie B? Und wenn der Familie B dann mitgeteilt wird, dass sie für eine Fördermassnahme, die sie nicht freiwillig gewählt hat, auch noch zu bezahlen hat - naja, da werden wohl kaum positive Emotionen geweckt ... Natürlich wird das als Busse empfunden.

Eine Busse für etwas, dass sie in den letzten Jahren vernachlässigt, falsch oder nicht genügend gemacht haben in der Frühförderung ihres Kindes, das erst drei Jahre alt ist.

Das zweite Problem dieser geplanten Regelung sehe ich in der Kann-Formulierung (der Willkür wird Vorschub geleistet) und dem zusätzlichen Aufwand. Dieser steht in keinem Verhältnis zum Nutzen und zum finanziellen Ertrag. Wenn dann noch Rekurse bis hin zu Gerichtsverfahren wegen diesen Rechnungen zu erwarten sind, dann wird es keine Sieger und nur Verlierer geben. Und vor allem dient es nicht dem Kindeswohl und der positiven Entwicklung des Kindes.

Welches Ziel soll erreicht werden? Ich glaube nicht, dass eine Kostenbeteiligung zielführend ist! Bei den betroffenen Familien wird diese Massnahme mit Kostenbeteiligung etwas Negatives auslösen.

Immer wieder höre ich von Schulseite, wie wichtig es sei, die Eltern als Partner in einer gemeinsamen Aufgabe zu sehen. Doch wenn bereits in den frühen Kindsjahren mit Sanktionen gedroht wird und, wenns sein muss, dies auf einen Machkampf und Rechtsstreit hinausläuft, dann hat eine Partnerschaft denkbar schlechte Voraussetzungen.

Viel lieber soll bereits früh versucht werden, die Eltern mit ins Boot zu nehmen. Unser Kanton ist auf einem guten Weg und ein gutgemeintes Förderprogramm darf nicht wegen diesem Punkt scheitern. Die wenigen Ertragsausfälle werden nicht gross ins Gewicht fallen.

Eine Mehrheit der Fraktion Die Mitte/EVP unterstützt den Antrag auf Streichung des Abs. 3 von Par. 41c und wir hoffen, dass Sie das Gleiche tun. Danke!

Der Abs. 4 von Par. 41c genügt: Die Eltern können in die Pflicht genommen werden. Und wenn sie es nicht tun, können sie mit einer Busse belangt werden. Danke.

24. November 2021, Mathias Dietz